

Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Korntal-Münchingen (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ff, ber. S. 698)) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Korntal-Münchingen vom 13. Dezember 2011 beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr gemäß § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters wird die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für eine Amtszeit bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des Vorgängers.

§ 10 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungskommandanten oder seines Stellvertreters wird die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für eine Amtszeit bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des Vorgängers.

Die Fußnote ² zu § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss für Verwaltung und Soziales entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100,00 Euro, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Korntal-Münchingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Korntal-Münchingen, den 18.11.2019

gez.

Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r